



## **Amtsblatt der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2017
Laufende Nr.:	256-1

---

Auf Grund von Art. 25 Absatz 3 Nr. 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBL S. 245, BayRS 2210-1-1-K) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBL S. 362) und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut die folgenden

### **Richtlinien für gute wissenschaftliche Praxis**

#### **Präambel**

Wissenschaft und Forschung haben das Ziel, das Verständnis von Technik, Gesellschaft und Wirtschaft zu fördern. Dieses Ziel ist tief greifend und allumfassend. Das Grundgesetz verbürgt insbesondere auch die Freiheit des wissenschaftlichen Arbeitens und der Forschung. Die Wissenschaftsfreiheit ist aber nicht schrankenlos; Grenzen ergeben sich aus den Grundrechten. Zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung in der Wissenschaft und Forschung und der damit unmittelbar verknüpften Aufgaben in Lehre und Nachwuchsförderung muss die Hochschule im gesetzlichen Rahmen Vorkehrungen treffen, gute wissenschaftliche Praxis in ihrem Bereich sicherzustellen und mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens umzugehen, damit sie die in sie gesetzten Erwartungen erfüllen kann. Diese Vorkehrungen betreffen insbesondere die Dokumentation und Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse. Zur guten wissenschaftlichen Praxis gehört einerseits die Beachtung der Grenzen der eigenen Erkenntnisgewinnung andererseits die Bereitschaft die gewonnen Ergebnisse nach Außen zu vertreten.

Gemäß ihren strategischen Leitsätzen legt die Hochschule Landshut besonderen Wert auf hohe Qualität in Lehre und Forschung. Damit verpflichtet sie sich in besonderem Maße zur Wahrung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis.

## **§ 1**

### **Leitprinzipien**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die an der Hochschule Landshut tätig sind, sind verpflichtet,
  - lege artis zu arbeiten,
  - Resultate zu dokumentieren und alle Ergebnisse der kritischen Diskussion zu überantworten,
  - Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Vorgängern und Konkurrenten zu wahren,
  - wissenschaftliches Fehlverhalten zu meiden und ihm vorzubeugen.
- (2) <sup>1</sup>Neben Maßnahmen zur Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens sollen geeignete Maßnahmen getroffen oder verstärkt werden, um wissenschaftlichem Fehlverhalten vorzubeugen. <sup>2</sup>Der Hochschule als Stätte von Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu.
- (3) <sup>1</sup>Jede Leiterin, jeder Leiter und jedes Mitglied einer Arbeitsgruppe hat sich wissenschaftlich vorbildlich zu verhalten. <sup>2</sup>Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler müssen im Interesse ihrer eigenen Zukunftsplanung wachsam gegenüber möglichem Fehlverhalten in ihrem Umfeld sein.
- (4) Die Fakultäten thematisieren in der curricularen Ausbildung „wissenschaftliches Fehlverhalten“ und informieren Studierende, Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler über die in der Hochschule geltenden Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

## **§ 2**

### **Leistungs- und Bewertungskriterien**

Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Mittelzuweisungen, Berufungen, Einstellungen, Beförderungen, Prüfungen und für die Verleihung akademischer Grade Vorrang vor Quantität.

## **§ 3**

### **Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

<sup>1</sup>Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung dafür, dass eine angemessene Betreuung für Studierende, Graduierte, Aspiranten für eine Promotion und Promovenden gesi-

chert ist. <sup>2</sup>Es muss in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die die Grundsätze der Hochschule Landshut zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt.

#### **§ 4**

##### **Sicherung von Primärdaten (Qualitätssicherung)**

<sup>1</sup>Die eingesetzten Methoden und Ergebnisse sind zu dokumentieren. <sup>2</sup>Die Verantwortlichen für ein Forschungsprojekt müssen sicherstellen, dass die Originaldaten als Grundlage der Veröffentlichungen auf haltbaren und gesicherten Trägern 10 Jahre aufbewahrt werden. <sup>3</sup>Weitergehende Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

#### **§ 5**

##### **Wissenschaftliche Veröffentlichungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Autoren einer wissenschaftlichen Veröffentlichung tragen die Verantwortung für ihren Inhalt. <sup>2</sup>Allen Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die Beiträge zur Forschungsarbeit geleistet haben, soll die Möglichkeit gegeben werden, als Mitautorin bzw. Mitautor mitzuwirken. <sup>3</sup>Eine Mitautorenschaft ehrenhalber ist ausgeschlossen.
- (2) <sup>1</sup>Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen, wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Bereiches, in dem die Forschung durchgeführt wurde. <sup>2</sup>Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts, ohne Mitgestaltung des Inhalts. <sup>3</sup>Diese Leistungen werden mit einer Danksagung erwähnt.

#### **§ 6**

##### **Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in den Arbeitsgruppen**

- (1) <sup>1</sup>Den für Forschungsprojekte Verantwortlichen ist die notwendige Unterstützung durch die Hochschule zu gewähren. <sup>2</sup>Hierzu sollen auch Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen von der Hochschulleitung genehmigt bzw. durchgeführt werden.
- (2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt die Verantwortung für eine Organisation, die sicherstellt, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Durchführung, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und wahrgenommen werden.
- (3) Die Weitergabe von Erkenntnissen, Methoden oder Ergebnissen ist den Mitgliedern der Arbeitsgruppe untersagt, es sei denn die Weitergabe wurde durch die leitende Person schriftlich genehmigt.

## § 7

### Wissenschaftliches oder sonstiges Fehlverhalten

(1) <sup>1</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird.

<sup>2</sup>Insbesondere sind als solches zu werten:

- a) Falschangaben,
- b) die Verletzung geistigen Eigentums, urheberrechtlich geschützter Werke, von Dritten stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren bzw. Forschungsansätze durch:
  - die Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat) oder die unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- bzw. Mitautorenschaft;
  - die Verwertung und Verwendung von Forschungsansätzen und Ideen anderer (Ideendiebstahl) insbesondere auch als Gutachter;
  - die Verfälschung des Inhalts;
  - das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange der Forschungsansatz, die Hypothese, die Erkenntnis, das Werk, die Lehre noch nicht veröffentlicht sind oder die unbefugte Veröffentlichung;
  - die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- c) die Sabotage von Forschungstätigkeit; hierzu zählt insbesondere das Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Hardware, Unterlagen, Software oder sonstige notwendige Arbeitsmittel;
- d) die unbefugte Vernichtung oder Beseitigung von Primärdaten.

(2) <sup>1</sup>Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor bei einem Verhalten, aus dem sich eine Mitverantwortung für das Fehlverhalten anderer ergibt. <sup>2</sup>Hierunter fällt insbesondere die aktive Beteiligung, Kenntnis von Fälschungen, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen und/ oder grobe Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## § 8

### Vertrauensperson (Ombudsperson)

(1) <sup>1</sup>Der Senat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Hochschule eine Vertrauensperson. <sup>2</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist zulässig. <sup>3</sup>Der Senat wählt auch eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Diese / dieser kann auch dem nicht-wissenschaftlichen Personal angehören.

- (2) <sup>1</sup>Die Vertrauensperson fördert die gute wissenschaftliche Praxis an der Hochschule Landshut und steht als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner zur Verfügung. <sup>2</sup>Sie überprüft Vorwürfe und Verdachtsmomente wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
- (3) <sup>1</sup>Die Vertrauensperson berichtet einmal jährlich der Hochschulleitung über ihre Arbeit.

## **§ 9**

### **Vorprüfung**

- (1) Alle Mitglieder der Hochschule Landshut sollen bei einem hinreichend begründeten Verdacht bezüglich wissenschaftlichen Fehlverhaltens unverzüglich die Vertrauensperson der Hochschule Landshut informieren.
- (2) <sup>1</sup>Wird die Vertrauensperson über ein mögliches wissenschaftliches Fehlverhalten informiert, so hat sie dieses, insbesondere hinsichtlich der Substantiiertheit zu prüfen. <sup>2</sup>Die Vertrauensperson hat die Betroffenen unverzüglich schriftlich über den Verdacht zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>3</sup>Die Frist zur Stellungnahme beträgt in der Regel zwei Wochen. <sup>4</sup>Die Vertrauensperson hat nach Eingang der Stellungnahme oder fruchtlosem Verstreichen der Frist innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob die Ermittlung einzustellen ist oder das förmliche Verfahren einzuleiten ist. <sup>5</sup>Die Betroffenen und die Hinweisgeber sind über die Entscheidung und die Entscheidungsgründe schriftlich zu informieren. <sup>6</sup>Ihnen ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme hierzu innerhalb von zwei Wochen zu geben.
- (3) <sup>1</sup>Zum Schutz der Hinweisgeber und der Betroffenen unterliegt die Arbeit der Vertrauensperson im Status der Vorprüfung höchster Vertraulichkeit. <sup>2</sup>Die Hinweisgeber dürfen daraus keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen erfahren. <sup>3</sup>Die Vertrauensperson (Ombudsperson) wie auch die Einrichtungen, die einen Verdacht überprüfen, müssen sich für diesen Schutz in geeigneter Weise einsetzen. <sup>4</sup>Die Anzeige muss in „gutem Glauben“ erfolgen. <sup>5</sup>Diese Vertraulichkeit ist nicht gegeben, wenn sich der Hinweisgeber an die Öffentlichkeit wendet. In diesem Fall verstößt er selbst gegen die Richtlinien guter wissenschaftlicher Praxis.

## **§10**

### **Förmliches Untersuchungsverfahren**

- (1) <sup>1</sup>Das förmliche Verfahren wird auf Antrag an den Senat eröffnet. <sup>2</sup>Der Antrag muss von mindestens zwei Hochschullehrern oder einem Mitglied der Hochschulleitung oder der Vertrauensperson oder der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Senats gestellt werden. <sup>3</sup>Der Senat wählt daraufhin eine Kommission, die sich aus fünf Personen (drei Hochschullehrern/innen, einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in sowie einem

Studierenden) zusammensetzt. <sup>4</sup>Mindestens ein Mitglied der Kommission soll nicht der betroffenen Fakultät/ Einrichtung angehören. <sup>5</sup>Die Gewählten müssen innerhalb einer Woche schriftlich erklären, ob sie die Wahl annehmen.

- (2) <sup>1</sup>Die Kommissionsmitglieder sollen zur Ausübung des Amtes eine angemessene Ausstattung durch die Hochschule erhalten. <sup>2</sup>Sie haben ihre Tätigkeit weisungsunabhängig im Rahmen der gesetzlichen Regelungen auszuüben. <sup>3</sup>Die Hochschulleitung gewährt die notwendige Unterstützung. <sup>4</sup>Die Kommission kann externe Gutachter hinzuziehen. <sup>5</sup>Der Abschlussbericht mit dem Untersuchungsergebnis soll sechs Monate nach Konstituierung der Kommission dem Senat vorgelegt werden; dissentierende Voten im Untersuchungs- ergebnis sind möglich und im Abschlussbericht zu dokumentieren.
- (3) <sup>1</sup>Die Betroffenen sind unverzüglich schriftlich von der Eröffnung des förmlichen Verfahrens in Kenntnis zu setzen. <sup>2</sup>Vor Verfassen des Abschlussberichtes ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dabei sind ihnen die belastenden Tatsachen und Beweismittel bekannt zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Die Kommission berät in nichtöffentlicher Sitzung anhand der vorgelegten Beweise, ob und inwieweit wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. <sup>2</sup>Sie erstellt einen schriftlichen Abschlussbericht, der das Untersuchungsergebnis, die Gründe und Handlungsvorschläge und gegebenenfalls Konsequenzen enthält. <sup>3</sup>Der Präsidentin/dem Präsidenten und den Betroffenen ist eine Abschrift des Abschlussberichtes zuzuleiten. <sup>4</sup>Gegebenenfalls ist das Untersuchungsergebnis weiteren Personen mitzuteilen, wenn diese ein berechtigtes Interesse daran haben.
- (5) Liegt wissenschaftliches Fehlverhalten vor, so entscheidet der Präsident bzw. die Präsidentin auf der Grundlage des Abschlussberichtes über das weitere Vorgehen.

## §11

### **Mögliche Sanktionen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten**

- (1) <sup>1</sup>Wird wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt, so kommen Sanktionen unterschiedlicher Art und Reichweite in Betracht. <sup>2</sup>Da jeder Fall anders gelagert ist, und auch die Schwere des wissenschaftlichen Fehlverhaltens für die Entscheidung eine Rolle spielt, kann es keine einheitliche Richtlinie für die jeweils adäquate Konsequenz geben; diese richtet sich stets nach den Umständen des Einzelfall. <sup>3</sup>Insbesondere kommen die folgenden Maßnahmen in Betracht.

1. Arbeitsrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere

- Abmahnung
- Außerordentliche Kündigung
- Ordentliche Kündigung
- Vertragsauflösung

2. Beamtenrechtliche Konsequenzen, wie insbesondere
  - Disziplinarmaßnahmen
3. Akademische Konsequenzen, wie insbesondere
  - Entzug von akademischen Graden, wie insbesondere des Bachelor- oder Mastergrades, wenn er auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder auf andere Art arglistig erlangt wurde
  - Entzug der Lehrbefugnis
  - Information von außerhochschulischen wissenschaftlichen Einrichtungen und Vereinigungen
  - Verlangen von Rückziehung wissenschaftlicher Veröffentlichungen
4. Zivilrechtliche Konsequenzen wie insbesondere
  - Erteilung eines Hausverbotes
  - Herausgabeansprüche gegen die Betroffenen, wie etwa im Hinblick auf entwendetes wissenschaftliches Material
  - Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrechten, Persönlichkeitsrechtsverletzungen, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
  - Rückforderungsansprüche (z.B. Drittmittel und dergleichen)
  - Schadensersatzforderungen der Hochschule oder von Dritten bei Personenschäden, Sachschäden und dergleichen
5. Strafrechtliche Konsequenzen wie insbesondere Strafanzeige oder Strafantrag, wobei solche in Betracht kommen, wenn der Verdacht besteht, dass wissenschaftliches Fehlverhalten zugleich einen Tatbestand des Strafgesetzbuches bzw. sonstiger Strafnormen erfüllt, wie insbesondere bei
  - Urheberrechtsverletzungen
  - Urkundenfälschung (einschließlich Fälschung technischer Aufzeichnungen)
  - Sachbeschädigung (einschließlich Datenveränderungen)
  - Eigentums- und Vermögensdelikte (wie im Falle von Entwendungen, Erschleichung von Fördermitteln oder Veruntreuung)
  - Verletzung des persönlichen Lebens- oder Geheimbereiches (wie etwa durch Ausspähen von Daten oder Verwertung fremder Geheimnisse)
  - Personenschäden
6. Information schutzbedürftiger Dritter und/oder der Öffentlichkeit, soweit es zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung ihres wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst wie im allgemeinen öffentlichen Interesse veranlasst erscheint, sind betroffenen Dritte und/ oder die Presse in angemessener Weise über das Ergebnis des Untersuchungsverfahrens zu informieren

## **§ 12**

### **Verschwiegenheit, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung oder Befangenheit**

- (1) <sup>1</sup>Alle am Verfahren Beteiligten sind unbeschadet ihrer sonstigen sich aus der Mitgliedschaft an der Hochschule ergebenden Verpflichtungen über alle Angelegenheiten, die ihnen im Rahmen des Verfahrens bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. <sup>2</sup>Die beamten- und arbeitsvertraglichen Verpflichtungen über die Verschwiegenheitspflicht und die Folgen der Verletzung dieser Pflicht bleiben unberührt.
- (2) Für alle am Verfahren Beteiligten – mit Ausnahme der Betroffenen und gegebenenfalls des Informanten - gelten die Art. 20 und 21 Bayerisches Verwaltungs-verfahrensgesetz entsprechend.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 25. Juli 2012 außer Kraft.

Landshut, 13. Dezember 2017

Der Präsident

gez. Prof. Dr. Karl Stoffel